



# HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2015

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### für ein Gesetz zur Modernisierung des hessischen Rechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. Juni 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. Juni 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

#### A. Problem

Das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Grund auf neu geregelt. Darüber hinaus sind durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 weitere Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) obsolet geworden.

Daher ist eine Neufassung der landesgesetzlichen Vorschriften notwendig.

#### B. Lösung

Das Hessische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) vom 12. April 1954 wird durch das neue Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (HAG-FamFG) ersetzt. In der Neufassung des Gesetzes sind Bestimmungen nicht mehr enthalten, die durch bundesgesetzliche Regelungen obsolet geworden sind oder für die seit längerer Zeit kein praktischer Bedarf mehr erkennbar ist. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

#### C. Befristung

Das HAGFamFG soll wie vorher das Hess. FGG unbefristet gelten.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

##### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Entfällt.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Modernisierung des hessischen Rechts in  
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Vom

**Artikel 1  
Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über das  
Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der  
freiwilligen Gerichtsbarkeit (HAGFamFG)**

**§ 1  
Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften**

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, gelten das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), sowie das Gerichtsverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind nicht anfechtbar.

**§ 2  
Weiterleitung von Schriftstücken an das zuständige Gericht**

Anzeigen, Anträge und Erklärungen, die einem unzuständigen Gericht zugehen, sind unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Die Wirkung einer Verfahrenshandlung tritt nicht ein, bevor das Schriftstück dort eingeht.

**§ 3  
Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen**

Die Ausfertigung einer gerichtlichen Verfügung ist von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

**§ 4  
Sicherungsmaßnahmen nach dem Ableben von Bediensteten einer Behörde**

Nach dem Tode von Bediensteten einer Behörde kann diese oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der im Nachlass befindlichen amtlichen Schriftstücke und der sonstigen Werte sorgen, deren Herausgabe aufgrund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann.

**§ 5  
Vereinsachen**

Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung und der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

**§ 6  
Freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen und Vermögensverzeichnisse**

(1) Das Amtsgericht ist zuständig, freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen vorzunehmen sowie Vermögensverzeichnisse aufzunehmen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen die in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen vorgenommen werden können.

**§ 7  
Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständigen  
außerhalb eines anhängigen Verfahrens**

Das Amtsgericht kann außerhalb eines anhängigen Verfahrens Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige vernehmen, um lediglich die Aussage oder Abgabe des Gutachtens als Tatsache zu beurkunden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage und Abgabe des Gutachtens nicht gezwungen werden. Das Amtsgericht kann Sachverständige beidigen, wenn alle Beteiligten es beantragen.

## § 8

### Beurkundungen der Kollegialgerichte in Fideikommissachen

Beurkundungen, für die das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist, können beauftragte oder ersuchte Richterinnen und Richter vornehmen. Der Auftrag kann auch von der oder dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senats erteilt werden. Die Richterin soll sich in der Urkunde als beauftragte oder ersuchte Richterin, der Richter als beauftragter oder ersuchter Richter bezeichnen.

## § 9

### Zuständigkeit der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts sind auf Anordnung zuständig,

1. Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und
2. Bestandsverzeichnisse aufzunehmen.

## § 10

### Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind zuständig,

1. Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, durchzuführen,
3. im Auftrag des Gerichts oder der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters
  - a) Bestandsverzeichnisse aufzunehmen,
  - b) Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen,
4. im Auftrag des Gerichts öffentliche Verpachtungen an die Meistbietenden vorzunehmen,
5. empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Abwesenden auf Antrag einer oder eines Beteiligten bekanntzumachen und ein mit der Bekanntmachung etwa verbundenes tatsächliches Leistungsangebot im Namen der Schuldnerin oder des Schuldners zu beurkunden,
6. im Auftrag des Gerichts Zustellungen, Aufforderungen und Vollstreckungen vorzunehmen.

(2) Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können den Auftrag zu einer freiwilligen Versteigerung ablehnen.

(3) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts für die in Abs. 1 Nr. 5 genannte Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen für die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten auch andere Stellen zuständig sind.

## § 11

### Verbleib der Urkunden

Die Urschrift einer gerichtlichen Urkunde bleibt in der Verwahrung des Gerichts, wenn sie in der Form eines Protokolls verfasst ist. § 344 Abs. 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

## § 12

### Siegelung

Die Notarinnen und Notare sind zuständig, im Auftrag des Gerichts Siegelungen und Entsiegelungen im Rahmen eines Nachlassicherungsverfahrens vorzunehmen.

## § 13

### Beglaubigung zum Zweck der Legalisation

Für die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zweck der Legalisation im diplomatischen Wege sind die Landgerichtspräsidentinnen und Landgerichtspräsidenten, deren ständige Vertreterinnen und Vertreter und die mit Zustimmung des für die Justiz zuständigen

Ministeriums von den Landgerichtspräsidentinnen und Landgerichtspräsidenten bestimmten Richterinnen und Richter zuständig.

#### **§ 14** **Übergangsregelung für anhängige Verfahren**

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

#### **§ 15** **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Hessische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird aufgehoben.

#### **§ 16** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### **Artikel 2** **Änderung des Ortsgerichtsgesetzes**

In § 19 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird die Angabe "§ 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" durch "§ 168a Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.

#### **Artikel 3** **Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

In § 4 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), werden die Wörter "über die" durch "über das Verfahren in Familiensachen und in den" ersetzt.

#### **Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde durch das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) von Grund auf neu geregelt. Insbesondere wurden die Vorschriften des bisherigen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei einer wesentlich höheren Regelungsdichte neu gefasst sowie das Rechtsmittelsystem grundlegend neu gestaltet und vereinheitlicht.

Durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), sind die Vorschriften im Zweiten Abschnitt des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) zur gerichtlichen und notariellen Vermittlung der Auseinandersetzung obsolet geworden.

Aus diesem Grund ist eine Anpassung der landesgesetzlichen Vorschriften notwendig. Es sind Bezugnahmen und Verweisungen zu aktualisieren. Teilweise sind Bestimmungen aufzuheben. Zum einen, weil sie durch eine bundesgesetzliche Regelung obsolet geworden sind. Zum anderen, weil sie bisher entweder einer Klarstellung dienten oder Besonderheiten zur Zeit der Entstehung des Hess. FGG im Jahr 1954 abbilden sollten, für die aber bereits seit längerer Zeit kein praktischer Bedarf mehr erkennbar ist. So wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei freiwilligen Grundstücksversteigerungen, die überwiegend im Siebten Abschnitt des Hess. FGG geregelt war, aufgegeben.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1**

##### **Zu § 1**

Die Regelung in Satz 1 verweist umfassend auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie auf das Gerichtsverfassungsgesetz. Die Anpassung geht dabei über die alte Regelung des Art. 1 Hess. FGG hinaus, welcher nur bestimmte Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt hatte. Damit werden weitgehend einheitliche Verfahren bei bundes- und landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erreicht und die Transparenz erhöht.

Satz 2 bestimmt, dass erstinstanzliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts sowie Entscheidungen des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht unanfechtbar sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

##### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt die unverzügliche Weiterleitung von Schriftstücken an das zuständige Gericht und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage in Art. 7 Hess. FGG. Sie geht über die Regelung in § 25 Abs. 3 FamFG hinaus, da dort lediglich die Übermittlung von Niederschriften geregelt ist.

##### **Zu § 3**

Die Bestimmung befasst sich mit den Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen und entspricht der Rechtslage in Art. 22 Hess. FGG. Sie regelt aufgrund des § 486 Abs. 2 FamFG (Landesrechtliche Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen) die Form der Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen. Dazu gehören auch Zeugnisse wie Erbscheine und sonstige Bescheinigungen sowie die Entscheidungen der Beschwerdegerichte (Jansen, FGG, Bd. 3, Preußisches FGG, Art. 18 Nr. 1).

##### **Zu § 4**

§ 4 regelt die Sicherungsmaßnahmen nach dem Ableben von Bediensteten einer öffentlichen Behörde und entspricht inhaltlich der Rechtslage in Art. 23 Hess. FGG. Die Mitteilungspflicht des Nachlassgerichts gegenüber der Behörde ist inzwischen in der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) im 4. Abschnitt unter XVII. Nr. 3 bundeseinheitlich geregelt.

##### **Zu § 5**

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der Eintragung der Auflösung und der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins. An die Stelle des Veröffentlichungsblattes des Art. 37 Hess. FGG tritt nun das von der Landesjustizverwaltung bestimmte elektronische Informations- und

Kommunikationssystem. Die Regelung entspricht somit der in § 66 Abs.1 BGB gewählten Formulierung bei der Bekanntmachung der Eintragung eines Vereins.

#### **Zu § 6**

Abs. 1 übernimmt die Zuständigkeiten des Amtsgerichts für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen aus Art. 38 Hess. FGG. Vermögensverzeichnisse sind z.B. aufgrund der §§ 1035, 1377, 1640 und 1802 BGB nach wie vor von Bedeutung.

Abs. 2 wird beibehalten im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

#### **Zu § 7**

Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 41 Hess. FGG und sieht vor, dass auch außerhalb eines anhängigen Verfahrens Zeugen oder Sachverständige vernommen werden können. Die Vorschrift ist somit ein Äquivalent zu dem Beweissicherungsverfahren des Zivilprozesses.

#### **Zu § 8**

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage in Art. 43 Hess. FGG und kann noch Anwendung finden für Beurkundungen in Fideikommisssachen, für die ein Kollegialgericht zuständig ist. Über die Übergangsvorschriften in Art. 64 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2613) können noch vereinzelt Verfahren aus dem Bereich des Fideikommissrechts anhängig sein oder anhängig werden, die nach dem Recht bewertet oder zu Ende geführt werden müssen, welches zum Zeitpunkt der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen bzw. des Entstehens des Rechtsverhältnisses gegolten hat.

#### **Zu § 9**

Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 44 Hess. FGG und regelt die Zuständigkeit der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Anordnung des Gerichts.

#### **Zu § 10**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Art. 45 Hess. FGG und bestimmt die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

#### **Zu § 11**

Der in § 11 geregelte Verbleib der Urkunden entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Art. 73 Hess. FGG, wobei die Übersendung einer Niederschrift über eine Erklärung, mit der die Erbschaft ausgeschlagen oder die Ausschlagung angefochten wird, an das zuständige Nachlassgericht nach § 344 Abs. 7 FamFG eine Ausnahme darstellt. Die Vorschrift betrifft die Verwahrung gerichtlicher Urkunden über die Beurkundung von Willenserklärungen (z.B. § 62 Beurkundungsgesetz), die als Teil eines gerichtlichen Verfahrens aufgenommen worden sind (z.B. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft).

#### **Zu § 12**

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 85 Hess. FGG. Nach § 20 Abs. 5 Bundesnotarordnung bestimmt sich die Zuständigkeit der Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die Regelung ist daher nach wie vor von Bedeutung (Palandt-Weidlich, BGB, 72. Aufl., § 1960 Rdnr. 3).

#### **Zu § 13**

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Art. 91 Hess. FGG und ist beizubehalten.

#### **Zu § 14**

Die Bestimmung verweist im Falle bereits anhängiger Verfahren auf die bisherigen Vorschriften des Hess. FGG.

#### **Zu § 15**

Die Vorschrift hebt das Hess. FGG auf.

#### **Zu § 16**

Die Bestimmung sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung vor.

#### **Zu Art. 2**

In § 19 des Ortsgerichtsgesetzes erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das FamFG.

**Zu Art. 3**

In § 4 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das FamFG.

**Zu Art. 4**

Die Bestimmung sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung vor.

Wiesbaden, 5. Juni 2015

Der Hessische Ministerpräsident  
**Bouffier**

Die Hessische Ministerin der Justiz  
**Kühne-Hörmann**